

Christoph Tschanz

Anregungen zur Umsetzung von Artikel 19 der UN-BRK in der Schweiz

Herausforderungen und Lösungsvorschläge

Zusammenfassung

Der Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention definiert Ziele, um Menschen mit einer Behinderung ein selbstbestimmtes Leben im Hinblick auf die Wohnform zu ermöglichen. Die Umsetzung dieses Artikels steckt in der Schweiz momentan noch in den Kinderschuhen. Zunehmend entwickelt sich diesbezüglich aber eine Dynamik. In diesem Text wird eine Lesart des Artikels propagiert, welche auch die Gruppen der Angehörigen und Bekannten sowie der Betreuenden, Pflegenden und Assistierenden mitdenkt und deshalb zusätzliche staatliche Ressourcen fordert. In der Verantwortung stehen hauptsächlich die Kantonsparlamente. Der Bund hat aber auch Einflussmöglichkeiten, weil er den Zugang zum Assistenzbeitrag vereinfachen und eine Anstossfinanzierung lancieren könnte.

Résumé

L'article 19 de la Convention de l'ONU relative aux droits des personnes handicapées encourage l'autodétermination en définissant des objectifs permettant aux personnes en situation de handicap de choisir leur mode d'habitation. La mise en œuvre de cet article en Suisse en est pour l'instant à ses premiers balbutiements, mais une dynamique se met aujourd'hui en place. Cet article défend une lecture de l'article 19 qui tient compte également des familles et des proches ainsi que des accompagnant-e-s, soignant-e-s et assistant-e-s et qui fait par conséquent appel à des ressources publiques supplémentaires. La responsabilité incombe ici principalement aux parlements cantonaux. La Confédération a cependant également la possibilité d'exercer son influence en facilitant l'accès à la contribution d'assistance et en lançant des incitations financières.

Permalink: www.szh-csps.ch/z2019-09-01

Ausgangslage

Die Wahrnehmung von und der Umgang mit Behinderung haben sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert (Johner-Kobi, 2015). Die Schweiz ratifizierte allerdings erst im Jahr 2014 die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Seither dient die UN-BRK als Bezugsrahmen für die Weiterentwicklung der schweizerischen Behindertenpolitik (Rieder, 2017). In Artikel 19 der UN-BRK werden zentrale Forderungen zu neuen Wohnformen und innovativen Lebensformen festgehalten: Personen mit einer Behinderung sollen Rechte zur selbstbestimmten Lebensführung eingeräumt werden. So

ist im Artikel beispielsweise definiert, dass sie den Wohnort und die Wohnform frei wählen können. Gefordert wird auch die Gewährleistung des Zugangs zu gemeinde-nahen Unterstützungsleistungen inklusive der persönlichen Assistenz.

Allerdings wird im Schattenbericht von *Inclusion Handicap* (2017) die Umsetzung von Artikel 19 in der Schweiz in zahlreichen Punkten kritisiert (ebd., S. 84ff.; siehe dazu auch Egbuna-Joss, 2018). Zudem wurde im Jahr 2018 das auf vier Jahre angelegte Programm «Selbstbestimmtes Leben» gestartet, welches eine bessere Koordination zwischen Bund und Kantonen zur Weiterent-

wicklung von behindertenpolitischen Unterstützungs- und Wohnformen anstrebt (EDI, 2018). Vor diesem Hintergrund sollen im vorliegenden Artikel Herausforderungen für eine Umsetzung von Artikel 19 benannt und Lösungsvorschläge entwickelt werden.

Artikel 19 der UN-BRK und ähnliche Forderungen in der Schweiz

Seit den 1970er Jahren kritisiert die Behindertenbewegung in den westlichen Industriestaaten die vorhandenen sozialstaatlichen Angebote wegen derer paternalistischen Effekte und deren Hang zur Segregation (Ville, 2019, S. 102). Der von der UN-BRK geforderte Paradigmenwechsel ist inspiriert von Forderungen dieser Bewegung (Calabrese & Stalder, 2016, S. 11f.). So ist der Artikel 19 geprägt von der Kritik an traditionellen Wohn- und Pflegeformen und fordert diesbezüglich mehr Autonomie und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen ein.

Ähnliche Kritik und Forderungen finden sich innerhalb der Schweiz. Ein Beispiel dafür ist die vom *Club Behinderter und ihrer Freunde* (CeBeeF) herausgegebene Zeitschrift PULS. Ab Ende der 1970er Jahre gab es darin zahlreiche kritische Artikel über die Situation von Heimbewohnerinnen und -bewohnern (McGowan, 2011, S. 35ff.). In einem ähnlichen Sinn fordert gegenwärtig der Verein *selbstbestimmung.ch* ein Umschwenken auf die subjektorientierte Finanzierung, die Schaffung von kantonalen Assistenzmodellen und ein schweizweites unbefristetes Moratorium für den Ausbau «konventioneller» Heimangebote (Alijaj & Siems, 2016, S. 6).

Herausforderungen im schweizerischen Föderalismus

Bedingt durch die föderale Aufteilung von Zuständigkeiten bestehen in der Schweiz Reformhindernisse. Mit dem neuen Finanz-

ausgleich wurde ab dem Jahr 2008 die Zuständigkeit für Wohnheime und Werkstätten für Menschen mit einer Behinderung zu einem grossen Teil an die Kantone übertragen (Bonassi, 2007). Die Kantone haben seitdem die fachliche und finanzielle Verantwortung im stationären Bereich der Behindertenhilfe (Kirchhofer et al., 2015, S. 274). Indirekt ist die eidgenössische Invalidenversicherung aber trotzdem an der Finanzierung beteiligt, nämlich über die Ausrichtung von persönlichen Invalidenrenten, Hilflosenentschädigungen und Ergänzungsleistungen, mit welchen die Wohntarife zu Teilen bezahlt werden (Kirchhofer et al., 2015, S. 274). Ebenfalls eidgenössisch ist der durch die Invalidenversicherung gewährte Assistenzbeitrag, welcher es Menschen mit einer Behinderung seit dem Jahr 2012 ermöglicht, als Arbeitgeber Assistenzpersonen für sich selbst anzustellen (Egloff, 2017; Guggisberg, 2018).

Die Sicherung der stationären Wohnplätze verhindert den Ausbau von neuen, innovativen Wohnformen.

Eine zentrale Herausforderung bei der Umsetzung von Artikel 19 der UN-BRK liegt darin, dass den Kantonen, obwohl sie im stationären Bereich der Behindertenhilfe die Verantwortung tragen, mit dem IFEG die Bereitstellung von stationären Wohnplätzen vorgeschrieben wurde. Dies erzeugt Reformhindernisse: «Aufgrund der einseitigen Ausrichtung des IFEG auf die verpflichtende Finanzierung von Wohnplätzen in Institutionen werden Gelder gebunden, sodass die Finanzierung von alternativen Wohnformen sehr beschränkt ist» (Inclusion Handicap, 2017, S. 84). Im Rahmen des neuen Finanz-

ausgleichs hat man also eine paradoxe Situation geschaffen, da die Sicherung von stationären Wohnplätzen den Ausbau von neuen und innovativen Wohnformen beschränkt.

Die Steigerung der Autonomie von Menschen mit einer Behinderung darf nicht zu einer Einschränkung der Autonomie ihrer Bezugspersonen führen.

Gegenwärtige und mögliche Paradoxien bei Reformen

Paradoxien einer verkürzten liberalen Interpretation des Artikels 19 der UN-BRK

Bei der Überwindung dieser Situation sollte man allerdings bedenken, dass auch Reformen widersprüchliche Ergebnisse verursachen können. Einerseits gibt es seit den 1990er Jahren eine Konvergenz der oben erwähnten Kritik der Behindertenbewegung mit neo-liberaler Kritik, in welcher aus anderen Motiven ebenfalls sozialstaatliche Angebote bemängelt werden (Ville, 2019, S. 102f.). Solch eine Konvergenz ist in der Schweiz mit ihrer politischen Tradition des Liberalismus bereits vor der Ratifizierung der UN-BRK zu beobachten. Ideen von nötigen Reformen im Behindertenbereich befinden sich in gegenwärtigen politischen Diskursen häufig nahe an utopisch anmutenden Vorstellungen von Einsparpotenzialen oder zumindest nahe an der Vorstellung, man könnte positive Reformen ohne Kostensteigerungen und somit kostenneutral für die öffentliche Hand umsetzen. Bei dieser Konvergenz besteht die Gefahr, die Idee der Autonomie auf die Gewährung von Konsum- und Auswahlmöglichkeiten bezüglich Wohn- und Pflegeangeboten zu beschrän-

ken. Mit einem problematisch verkürzten Verweis auf «Eigenverantwortung und Selbstständigkeit» von Menschen mit einer Behinderung (Wansing, 2017, S. 23) lässt sich eine Assoziation mit Einsparpotenzialen herstellen.

Paradoxien wegen des Verhältnisses von bezahlter und unbezahlter Arbeit

Andererseits ist die Thematik gekennzeichnet durch einen hohen Anteil von unbezahlter Betreuungs-, Pflege- und Assistenzarbeit, die von Familien, Bekannten und der Zivilgesellschaft geleistet wird (vgl. u. a. Budowski, Knobloch & Nollert, 2016). Beim Vorläufer des Assistenzbeitrages, dem Pilotversuch Assistenzbudget, hat sich zum Beispiel gezeigt, dass gerade die Möglichkeit, die unbezahlte Unterstützung durch Angehörige und Bekannte über ein Assistenzbudget zu finanzieren – und somit die Monetarisierung vorhergehender unbezahlter Arbeit –, eine kostenneutrale Umsetzung verunmöglicht hat (Balthasar & Müller, 2008, S. 52). Um ein Gleichnis zu bemühen: Man kann sich die bezahlte und sozialstaatlich organisierte Betreuungs-, Pflege- und Assistenzarbeit als sichtbaren Teil des Eisberges vorstellen. Bei Reformen am oberen Teil des Eisberges ist es demnach wahrscheinlich, dass bislang unsichtbare Teile des unteren Bereichs – die unbezahlte Arbeit – auftauchen.

Komplexer wird es, wenn man die Konzepte «Gerechtigkeit» und «Autonomie» nicht nur auf Menschen mit einer Behinderung bezieht, sondern auch auf ihre (bezahlten oder unbezahlten) Bezugspersonen (Owens, Mladenov & Cribb, 2017). Für Familien mit einem Sohn oder einer Tochter mit einer geistigen Behinderung ist zum Beispiel die (Teil-)Übernahme von Verantwort-

lichkeit durch den Staat zentral für deren Autonomie (Jeltsch-Schudel & Bächli, 2011). Zudem gilt es zu bedenken, dass ein sehr viel grösserer Teil der unbezahlten Arbeit von Frauen geleistet wird (Schön-Bühlmann, 2016, S. 84ff.) und dementsprechend solche Fragen gerade für weibliche Familienmitglieder von zentraler Bedeutung sind. Als weitere Gruppe sollte man die Betreuenden, Pflegenden und Assistierenden in den sozialstaatlich bezahlten Settings nicht vergessen. Es gilt, ihnen gerechte Arbeitsbedingungen zu bieten.

Zeigen sich auch im Kanton Bern Paradoxien nach bekannten Mustern?

Im Jahre 2011 wurde vom Kanton Bern ein im schweizweiten Vergleich bemerkenswert progressives kantonales Behindertenkonzept verabschiedet, welches sich am Ideal der Selbstbestimmung orientiert (GEF, 2011). Der Kanton Bern plant, dem Interesse der Wohnheime zum Eigenerhalt dadurch zu begegnen, dass auf eine Subjektfinanzierung umgestellt wird (Baur, 2017). Die Grundidee ist, die Menschen mit einer Behinderung als Subjekte direkt statt die Objekte (Wohnheime) zu finanzieren. Das Ziel dabei ist, den Menschen mit einer Behinderung mehr Aushandlungsmacht und Wahlfreiheit zu geben und damit längerfristig die Angebotsstruktur zu verändern. Trotz dieses progressiven Ansatzes sind zunehmend Paradoxien ersichtlich, welche bekannten Mustern folgen.

Als möglicherweise problematisch und paradox erweist sich, dass diese progressive Reform unter dem Primat der Kostenneutralität angedacht wurde (GEF, 2011, S. 25). Die Einhaltung der kostenneutralen Umsetzung ist momentan allerdings unmöglich, was zu einer Verschiebung der Umstellung

auf das Jahr 2023 führen wird. Es sind Anpassungen im Vergleich zum durchgeführten Pilotversuch angedacht (GEF, 2018). Was dies genau bedeuten wird, ist zurzeit nicht abzuschätzen. Befürchten kann man aber, dass die Anpassungen zu einer rigiden Umsetzung führen und dem Prinzip der Selbstbestimmung zu Teilen widersprechen werden. Ein Beispiel für eine rigide Umsetzung hat man bei der Einführung des Assistenzbeitrages auf eidgenössischer Ebene beobachten können. Das Primat der Kostenneutralität hat paradoxerweise die Einführung einerseits erst möglich gemacht und andererseits aber dazu geführt, dass der Assistenzbeitrag nur die Ausnahme in der bestehenden Angebotsstruktur werden konnte (Tschanz, 2018, S. 26ff.). Die Anspruchsvoraussetzungen wurden hoch angesetzt (Egloff, 2017, S. 62ff.) und die Anstellung von Angehörigen als Assistenzpersonen wurde nach den Erfahrungen im Pilotprojekt kategorisch ausgeschlossen (ebd., S. 66f.).

Lösungsvorschläge

Im Rahmen des neuen Finanzausgleichs hat man mit dem IFEG eine Paradoxie geschaffen. Die Sicherung der Autonomie der Angehörigen und die Sicherung der Arbeitsbedingungen im stationären Bereich schränken die Möglichkeit für die Finanzierung und den Ausbau von innovativen und autonomeren Wohnformen für Menschen mit einer Behinderung ein. Bei einem Paradigmenwechsel im Sinne von Artikel 19 der UN-BRK sollte man allerdings vermeiden, umgekehrte Paradoxien zum IFEG zu schaffen, mit einem hohen Grad an Flexibilisierung und Innovation, aber einem tiefen Grad an Finanzierungs- und Arbeitsplatzsicherheit. Solch eine Situation würde auf Kosten der Gruppe der Angehörigen und

Bekannten oder auf Kosten der Arbeitsbedingungen der Betreuenden, Pflegenden und Assistierenden gehen. Bedingt durch die Selbstverständlichkeit, mit der man die Bereitstellung der unbezahlten Arbeit voraussetzt, sowie durch den eher tiefen Berufsstatus im bezahlten Arbeitsmarkt sind diese beiden Gruppen auch verletzlich.

Eine Vereinfachung des Zugangs zum Assistenzbeitrag wäre eine Massnahme im Sinne von Artikel 19 der UN-BRK.

Für demokratische Debatten ist es deshalb zentral zu begreifen, dass es bei dieser Thematik nicht um die reine Übertragung von Eigenverantwortung geht, welche automatisch zu einer Win-Win-Situation für den Menschen mit Behinderung als zufriedenerem Konsumenten und einem zu Einsparpotenzial kommenden Staat führt. Stattdessen müssen mögliche Reformen zentrale Gerechtigkeitsfragen aufgreifen und klären. Die Autonomiespielräume der Angehörigen und Bekannten sowie gerechte Anstellungsbedingungen für die Betreuenden, Pflegenden und Assistierenden sind unbedingt zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die ungleiche Verteilung der unbezahlten Arbeit sollte bei dieser Thematik immer auch die Geschlechtergerechtigkeit berücksichtigt werden. Der relativ simple, aber für den liberalen schweizerischen Diskurs gar nicht so selbstverständliche Hauptlösungsvorschlag lautet deshalb wie folgt: Es braucht zusätzliche und ausreichende staatliche Ressourcen, um bei Verbesserungen für die Gruppe der Menschen mit einer Behinderung nicht Verschlechterungen für eine andere Gruppe in Kauf nehmen zu müssen.

Hauptsächlich in der Verantwortung sind dabei die Kantonsparlamente, welche ihre Reformvorhaben für eine Umsetzung von Artikel 19 der UN-BRK mit ausreichend Ressourcen ausstatten müssen. Und auch auf Bundesebene gibt es Handlungsspielräume. Die Vereinfachung der Zugangsvoraussetzungen zum Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung wäre zum Beispiel eine Massnahme, welche eindeutig im Sinne von Artikel 19 der UN-BRK wäre. Der Bund hat zudem gute Erfahrungen gemacht mit der Anstossfinanzierung (auch bezeichnet als Impulsprogramm) zur nachhaltigen Schaffung von Angeboten für die familienergänzende Kinderbetreuung (vgl. u. a. Walker, de Buman & Walther, 2018). In Anlehnung daran wäre eine eidgenössische Anstossfinanzierung für die Umsetzung von Artikel 19 der UN-BRK wünschenswert. Erstens wäre dies eine föderalismussensible Massnahme, welche die Umsetzung vorwiegend auf Kantons- und Gemeindeebene ermöglichen würde. Zweitens würde damit genau auf Kantons- und Gemeindeebene eine Dynamik in Gang gesetzt, welche dem Ziel der – von der Eigenschaft unterzeichneten – UN-BRK entspricht. Drittens würde damit das Reformhindernis der hohen Gebundenheit von finanziellen Ressourcen für stationäre Wohnangebote abgemildert und es würde Raum für die Förderung von neuen und innovativen Wohnformen geschaffen.

Literatur

- Alijaj, I. & Siems, D. (2016). *Manifest des Vereins «selbstbestimmung.ch»*. Dübendorf. <http://selbstbestimmung.ch/wp-content/uploads/2016/05/Manifest.pdf> [Zugriff am 06.06.2019].
- Balthasar, A. & Müller, F. (2008). Evaluation des Pilotversuchs «Assistenzbudget». *Soziale Sicherheit CHSS*, 1, 50–52.

- Baur, A. (2017). «Oder die Organisationen haben ei-, haben natürlich eigentlich ein Interesse Menschen hier zu behalten, rein monetär». *Strategien der Wohnheime für Menschen mit Behinderung im Kanton Bern in Aushandlungen zur Veränderung der Wohnsituation*. Unveröffentlichte Masterarbeit, Bereich Soziologie, Sozialpolitik und Sozialarbeit der Universität Fribourg.
- Bonassi, S. (2007). Neuer Finanzausgleich und die Änderungen im Sozialbereich. *Soziale Sicherheit CHSS*, 5, 243–247.
- Budowski, M., Knobloch, U. & Nollert, M. (Hrsg.) (2016). *Unbezahlt und dennoch Arbeit*. Zürich: Seismo.
- Calabrese, S. & Stalder, R. (2016). Stationäre Betreuung: Auslaufmodell oder unverzichtbar? Gegenwärtige und künftige professionelle Unterstützungssysteme – eine kritische Reflexion. *SozialAktuell*, 48 (11), 10–13.
- Egbuna-Joss, A. (2018). Das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben: Zur Umsetzung von Artikel 19 der Behindertenrechtskonvention in der Schweiz. *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 24 (3), 14–19.
- Egloff, B. (2017). *Selbstbestimmt unterstützt durch Assistenz: Eine empirische Untersuchung zur Einführung und Umsetzung des Assistenzbeitrags in der Schweiz*. Bern: Edition SZH/CSPS.
- EDI (Eidgenössisches Departement des Innern) (2018). *Programm «Selbstbestimmtes Leben» (2018–2021)*. Konzept. Bern: EDI.
- Guggisberg, J. (2018). Evaluation Assistenzbeitrag 2012–2016. *Soziale Sicherheit CHSS*, 2, 40–43.
- GEF (Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern) (2011). *Förderung der Selbstbestimmung und der gesellschaftlichen Teilhabe von erwachsenen Menschen mit einer Behinderung. Behindertenkonzept des Kantons Bern gemäss Artikel 197 Ziffer 4 BV sowie Artikel 10 IFEG*. Bern: GEF.
- GEF (Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern) (2018). *Pressemitteilung: Zwischenanalyse des Pilots in der Umsetzung des «Berner Modells»: Grundsätze des Behindertenkonzepts werden beibehalten*. www.be.ch/portal/de/index/m Mediencenter/m Medienmitteilungen.meldung Neu.html/portal/de/meldungen/mm/2018/12/20181210_1711_grundsaeetze_des_behindertenkonzeptswerdenbeibehalten?utm_source=rss&utm_medium=Medienmitteilungen&utm_campaign=Grundsätze+des+Behindertenkonzepts+werden+beibehalten [Zugriff am 06.06.2019].
- IFEG, Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen; SR 831.26.
- Inclusion Handicap (2017). *Schattenbericht. Bericht der Zivilgesellschaft anlässlich des ersten Staatenberichtsverfahrens vor dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen*. Bern: Inclusion Handicap.
- Jeltsch-Schudel, B. & Bächli, Ö. (2011). Wohnmöglichkeiten für Erwachsene mit geistiger Behinderung – ein drängendes Thema für Familien mit geistig behinderten Söhnen und Töchtern. *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 17 (6), 40–46.
- Johner-Kobi, S. (2015). Behinderung – von individueller Beeinträchtigung zu Hindernisfreiheit und Selbstbestimmung. In A. M. Riedi, M. Zwilling, M. Meier Kressig, P. Benz Bartoletta & D. Aebi Zindel (Hrsg.), *Handbuch Sozialwesen Schweiz* (2., überarb. u. erg. Aufl.) (S. 169–182). Bern: Haupt.
- Kirchhofer, R., Laib, A., StremLOW, J. & Uebelhart, B. (2015). Auswirkungen der Föderalismusreform «Neugestaltung des Fi-

- nanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton (NFA)» auf den Sozialsektor – Reflexionen am Beispiel der stationären Behindertenhilfe. In B. Wüthrich, J. Amstutz & A. Fritze (Hrsg.), *Soziale Versorgung zukunftsfähig gestalten* (S. 271–278). Wiesbaden: Springer VS.
- McGowan, B. (2011). Die Zeitschrift PULS – Stimme aus der Behindertenbewegung. In E. O. Graf, C. Renggli & J. Weisser (Hrsg.), *PULS – DruckSache aus der Behindertenbewegung. Materialien für die Wiederaufnahme einer Geschichte* (S. 13–73). Zürich: Chronos.
- Owens, J., Mladenov, T. & Cribb, A. (2017). What Justice, What Autonomy? The Ethical Constraints upon Personalisation. *Ethics and Social Welfare*, 11 (1), 3–18.
- Rieder, A. (2017). Die Bedeutung der UNO-Behindertenrechtskonvention für die Schweiz. *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 23 (3), 22–26.
- Schön-Bühlmann, J. (2016). Satellitenkonto Haushaltsproduktion für die Schweiz. Ein Versuch, die volkswirtschaftliche Bedeutung der unbezahlten Arbeit zu beziffern. In M. Budowski, U. Knobloch & M. Nollert (Hrsg.) (2016), *Unbezahlt und dennoch Arbeit* (S. 79–92). Zürich: Seismo.
- Tschanz, C. (2018). Theorising Disability Care (Non-)Personalisation in European Countries: Comparing Personal Assistance Schemes in Switzerland, Germany, Sweden, and the United Kingdom. *Social Inclusion*, 6 (2), 22–33.
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, SR 0.109.
- Ville, I. (2019). When social protection and emancipation go hand in hand: Towards a collective form of care. *Alter – European Journal of Disability Research*, 13 (2), 101–112.
- Walker, P., de Buman, A. & Walther, U. (2018). Anstossfinanzierung: Nachhaltigkeit der Finanzhilfen bestätigt. *Soziale Sicherheit CHSS*, 1, 8–11.
- Wansing, G. (2017). Selbstbestimmte Lebensführung und Einbeziehung in das Gemeinwesen – Normative Grundsätze und konzeptionelle Perspektiven. In G. Wansing & M. Windisch (Hrsg.), *Selbstbestimmte Lebensführung und Teilhabe. Behinderung und Unterstützung im Gemeinwesen* (S. 19–48). Stuttgart: Kohlhammer.
- Dieser Artikel wurde ermöglicht durch den Schweizerischen Nationalfonds via Doc.CH-Stipendium (Nummer 172008).*

Christoph Tschanz
 Klinischer Heilpädagoge und Soziologe, MA.
 Universität Fribourg
 Departement für Sozialarbeit,
 Sozialpolitik und globale Entwicklung
 Route des Bonnesfontaines 11
 1700 Fribourg
 christoph.tschanz@unifr.ch

